

## Flüchtlingspolitische Nachrichten

Januar 2017

### 1. Flüchtlingspolitik Köln und Region

#### 1.1 Kölner Bleiberechtskampagne für geduldete Flüchtlinge

Im September 2016 schlossen sich der Rom e.V., der Kölner Runde Tisch für Integration und der Kölner Flüchtlingsrat e.V. zur Kölner Bleiberechtskampagne für geduldete Flüchtlinge zusammen.

In einem am 07.01.2017 veröffentlichten Offenen Brief an die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Henriette Reker, und die Vorsitzenden der demokratischen Fraktionen im Kölner Stadtrat heißt es u.a.:

#### „BLEIBERECHTE STATT DULDUNG FÜR FLÜCHTLINGE!

Derzeit wird in der Öffentlichkeit viel über Flüchtlinge mit und ohne sog. Bleibeperspektive gesprochen. Manche Politikerinnen und Politiker fordern eine rasche Abschiebung aller Flüchtlinge ‚ohne Bleibeperspektive‘.

Als Flüchtlinge ‚ohne Bleibeperspektive‘ gelten auch fast 5.000 geduldete Flüchtlinge in Köln, vor allem Roma aus dem Westbalkan. Über 30% sind schon länger als fünf Jahre in Köln, fast 1.000 schon mehr als 15 Jahre! Für diese Menschen ist Köln längst zur Heimat geworden.

Die menschenunwürdigen Lebensbedingungen, die soziale und politische Ausgrenzung und Diskriminierung vieler Roma in den Westbalkanstaaten sind bekannt. Vor allem auch die Kinder leiden unter den Verhältnissen. Ihre Rechte als Kinder, die sich z.B. aus der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, werden dort kaum beachtet.

Trotz dieses Wissens werden diese Staaten als ‚sichere Herkunftsländer‘ eingestuft. Eine rechtliche Folge dieser Einstufung ist, dass Fluchtgründe nicht anerkannt und Asylanträge schnell abgelehnt werden und effektiver Rechtsschutz kaum möglich ist.

Wir Kölnerinnen und Kölner fordern:

Keine Abschiebung dieser langjährig Geduldeten, stattdessen Bleiberechte!

Ein großer Teil dieser Menschen bemüht sich intensiv, trotz jahrelangen Aufenthalts in problematischen Großunterkünften, um Integration:

- Ihre Kinder besuchen regelmäßig Kitas und Schulen, ihre Eltern engagieren sich für Bildungserfolge.
- Sie sind bestrebt, in normalen Mietwohnungen leben zu können.

- Sie belegen freiwillig Sprachkurse, obwohl diese für Geduldete nicht vorgesehen sind.
- Sie knüpfen langfristige Beziehungen zu Ehrenamtlern und Paten.

Wir appellieren an die Frau Oberbürgermeisterin Reker und an die demokratischen Fraktionen:

Stoppen Sie die permanente Angst der langjährig Geduldeten vor Abschiebung!

Nutzen Sie alle rechtlich möglichen Spielräume, um Duldungen in Bleiberechte umzuwandeln!

Setzen Sie sich für Regelungen z.B. auf dem Erlasswege ein, um langjährig Geduldeten eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zu geben!“

#### 1.2 Kölner Polizei kündigt verstärkte Sicherheitskontrollen zu Karneval an – Flüchtlinge sollen Kontrollen „kritiklos über sich ergehen lassen“

In einer Email der Verbindungsstelle der Polizei zur Bezirksregierung Köln in Flüchtlingsangelegenheiten von Januar 2017 („Betreff: Information zu Karneval 2017“) heißt es u.a.:

„In der vergangenen Woche wurde polizeilicherseits bekannt, dass es im vergangenen Jahr vorkam, dass Betreuer von Flüchtlingen und Asylbewerbern Besuche von Karnevalsveranstaltungen organisiert haben.

Dabei ist uns nicht bekannt, ob diese Initiativen vornehmlich von Betreuungsverbänden von Landes- oder kommunalen Einrichtungen erfolgten. Aus polizeilicher Sicht sind diese Aktionen eher kritisch zu sehen, da so das massierte Auftreten von Flüchtlingen und Asylbewerbern bei Karnevalsveranstaltungen forciert wird.

Da ebendies in Anbetracht der aktuellen Sicherheitslage in Deutschland, auch aufgrund der Ereignisse bei den vergangenen Jahreswechseln, in der Bevölkerung derzeit – leider zu unerwünschten Wechselwirkungen führt, raten wir davon ab.

Wir bitten um Informationsweitergabe an die Leiter der Landeseinrichtungen.

Dass die kommunalen Einrichtungen auf diese Weise nicht erreicht werden können, ist bekannt und mit dem MIK (A1) abgestimmt.

Entsprechende Weisungen an Leitungen und Betreuungsverbände kommunaler Einrichtungen sind dort nicht erwünscht. Darüber deuten wir den bisherigen Schriftwechsel so, als sollte auch dieses Jahr wieder in allen Landeseinrichtungen über den Karneval und seinem Hintergrund informiert werden.

Dies könnte mit dem Bemerken versehen werden, dass bei einem Besuch von Karnevalsveranstaltungen oder - umzügen, auch von Einzelpersonen,

grundsätzlich damit zu rechnen ist, dass es zu verstärkten Polizei- und Sicherheitskontrollen kommt.

Deshalb raten wir als Polizei den Betroffenen insbesondere dazu, ...

- die Kontrollen kritiklos über sich ergehen zu lassen,
- den AKN mitzuführen und
- keine großen Taschen, Rucksäcke oder gefährliche Gegenstände mit sich zu führen.

Es bietet sich aus unserer Sicht an, diese Hinweise in die mehrsprachigen Hinweisblätter aufzunehmen.“

Die gemeinsame Presseerklärung der Flüchtlingsräte Köln und Leverkusen vom 03.02.2017 finden Sie im Internet hier:

[http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2017-02-03Karneval\\_gemeinsame%20PM.pdf](http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2017-02-03Karneval_gemeinsame%20PM.pdf)

## 2. Berichte

### 2.1 Dublin-VO: Überstellungen nach Griechenland ab dem 15.03.2017

In einem Schreiben des Bundesministers des Innern, Dr. Thomas de Maiziere, an die Vorsitzenden des Bundestagsinnen- und Petitionsausschusses vom 30.12.2016 heißt es u.a.:

„...hiermit möchte ich Sie informieren, dass die EU-Kommission in ihrer Empfehlung vom 8. Dezember 2016 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Überstellungen nach Griechenland unter engen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden können. Die Empfehlung der EU-Kommission gilt allerdings nur für Personen, die nach dem 15. März 2017 irregulär nach Griechenland eingereist sind oder für die es aufgrund anderer Vorschriften der Dublin-Verordnung ab diesem Zeitpunkt zuständig sein wird. Außerdem soll Griechenland dem überstellenden Mitgliedstaat eine individuelle Zusicherung geben, dass die Person in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird, welche den Standards der Aufnahme-RiLi (2013/33/EU) entspricht. Vulnerable Personengruppen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger sollen zunächst nicht nach Griechenland überstellt werden. (...) Ich habe daher das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gebeten, die Übernahmeersuchen an Griechenland nur noch bis zum 15. März 2017 auszusetzen und mir einen Vorschlag für die Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission zu erstellen.“

### 2.2 Inhaftierung von Flüchtlingen in Ungarn

Nach Angaben der ungarischen Regierung werden in Ungarn wieder ausnahmslos alle Asylsuchenden inhaftiert werden.

Die Erklärung der Regierung finden Sie hier:

<http://www.kormany.hu/en/prime-minister-s-office/news/alien-police-detention-must-be-reinstated>

### 2.3 Asylzahlen 2016

**In einer Pressemitteilung vom 11.01.2017 von PRO ASYL zur Asylstatistik 2016 des BAMF heißt es u.a.:**

**„Der drastische Rückgang neuankommender Asylsuchender ist nicht das Ergebnis einer Verbesserung der Verhältnisse in den Herkunftsländern sondern einer rigorosen Abschottungspolitik.“**

Die vorläufige Asyljahresstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Jahr 2016 weist einen drastischen Rückgang der Zugangszahlen Asylsuchender aus. Den 890.000 Zugängen des Jahres 2015 stehen im Jahr 2016 lediglich 280.000 Asylsuchende gegenüber, ein Rückgang von 68,5%. Rund zwei Drittel kommen aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran und Eritrea, also Kriegs- und Krisenstaaten, in denen massive Menschenrechtsverletzungen seit vielen Jahren an der Tagesordnung sind. Damit ist nach Auffassung von PRO ASYL deutlich, dass hier die Schutzbedürftigkeit in den meisten Fällen auf der Hand liegt. Umso besorgter stimmt es, dass Bundesinnenminister de Maizière anlässlich der Vorstellung der aktuellen Zahlen darauf hinwies, man werde versuchen, die unterschiedlichen Anerkennungsquoten in den einzelnen EU-Staaten anzugleichen, was einen Versuch darstellt, die Senkung der aktuell relativ hohen deutschen Quoten ins Auge zu fassen.

Die bereinigte Gesamtschutzquote liegt bei ca. 72%. Drei Viertel der Asylsuchenden erhalten also Schutz, obwohl PRO ASYL auf die schlechte Qualität von Anhörungen und Entscheidungen und die Misere der Qualitätskontrolle beim Bundesamt hingewiesen hat. Themen, die in den letzten Jahren zu kurz gekommen sind in einem Amt, das sein Personal innerhalb von zwei Jahren vervierfacht hat und zweieinhalbmal so viele Entscheidungen wie im Vorjahr traf.

Die relativ hohe Schutzquote kann nicht darüber hinweg täuschen, dass die von de Maizière initiierte Linie des härteren Umgangs mit Asylsuchenden aus Afghanistan beim Bundesamt umgesetzt wird und relativ große Zahlen Betroffener produziert. Circa 40% der afghanischen Asylanträge wurden abgelehnt (rund 25.000), gegenüber 22,3% im Vorjahr – ohne dass sich die Sicherheitslage dementsprechend verbessert hätte, im Gegenteil: Ein aktueller UNHCR-Bericht zu Afghanistan belegt, dass ‚das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt‘ im Sinne des europäischen Flüchtlingsrechtes betroffen ist und sich die Sicherheitslage seit Frühjahr 2016 nochmals deutlich verschlechtert habe. Zudem könne man ‚aufgrund der sich ständig ändernden Sicherheitslage‘ gar nicht zwischen sicheren und unsicheren Regionen in dem Bürgerkriegsland unterscheiden. Mit der restriktiven Entscheidungspraxis

des Bundesamtes wird Abschiebungen, die im Dezember begonnen haben, der Weg bereitet.

Auffällig ist auch, dass rund 25% der Schutzberechtigten im Jahre 2016 nur noch subsidiären Schutz erhielten, gegenüber 0,7% im Vorjahr. Vier von fünf Betroffenen stammen aus Syrien. Hier ist die Entscheidungspraxis des Bundesamtes den Vorgaben der Politik geschuldet, die die Familienzusammenführungen für diese Personengruppe durch eine Gesetzesänderung im letzten Jahr für bis zu zwei Jahre ausgesetzt hat.

Die relativ hohe Schutzquote 2016 sollte nicht zur Annahme verleiten, dass mit einer vergleichbar hohen Schutzquote für dieselben Herkunftsländer auch in Zukunft zu rechnen ist. Nicht nur die angestrebte europäische »Harmonisierung« der Schutzquoten lässt daran zweifeln. Es ist auch unklar, in welchem Umfang das Bundesamt dadurch, dass in den letzten Monaten 2016 bestimmte Personengruppen endlich ihre Asylentscheidung bekamen, die bis dato lange erwartet hatten, einen Effekt in Richtung höhere Anerkennungsquoten ausgelöst hat, der dann vermutlich entfällt, wenn die Verfahrensrückstände abgebaut sind.“

## 2.4 Geflüchtete aus Afghanistan: Forderungen

In einer Presseerklärung von PRO ASYL vom 12.01.2017 („PRO ASYL fordert Kehrtwende im Umgang mit afghanischen Flüchtlingen“) heißt es u.a.:

„Aus Anlass des [aktuellen UNHCR-Berichts zu Afghanistan](#) fordert PRO ASYL-Geschäftsführer Günter Burkhardt eine Kehrtwende im Umgang mit afghanischen Flüchtlingen und appelliert: ‚Das BMI, die Innenminister und das Bundesamt müssen die Fakten zur Kenntnis nehmen und handeln.‘ Alle im Jahr 2016 abgelehnten Asylanträge müssen aufgrund der aktuellen Faktenlage neu überprüft werden, ebenso alle in der Vergangenheit abgelehnten Fälle. Asylgesuche von AfghanInnen müssen individuell, fair und mit Sorgfalt überprüft werden.

Trotz verschärfter Sicherheitslage wurden 2016 rund 40% der afghanischen Asylanträge abgelehnt (rund 25.000), gegenüber 22,3% im Jahr 2015. Der UNHCR stellt in seinem Bericht fest, dass das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem ‚innerstaatlichen bewaffneten Konflikt‘ im Sinne des europäischen Flüchtlingsrechtes betroffen sei. Aufgrund der sich ständig ändernden Sicherheitslage könne man gar nicht zwischen sicheren und unsicheren Regionen in dem Bürgerkriegsland entscheiden.

PRO ASYL und die Flüchtlingsräte der Bundesländer fordern erneut einen Abschiebestopp nach Afghanistan. Der UNHCR-Bericht bestätigt die Befürchtungen. PRO ASYL unterstützt ausdrücklich die [Erwägung des schleswig-holsteinischen Innenministers für einen Abschiebestopp](#). Bundesregierung und Bundesländer müssen jetzt endlich die Fakten zur Kenntnis nehmen und ihre Politik neu ausrichten. Ein Abschiebestopp

reduziert die Panik der Betroffenen. ‚Wenn Menschen permanent in Angst leben, dass ihr Antrag unbegründet abgelehnt wird und sie in ein Kriegsgebiet abgeschoben werden, scheitert Integration‘, warnte Günter Burkhardt.

PRO ASYL weist darauf hin, dass trotz der restriktiven Anerkennungspraxis mehr als 50% der AfghanInnen anerkannt wurden. Ein Großteil der Abgelehnten wurde zu Unrecht abgelehnt. PRO ASYL fordert, auch aus diesen Fakten die Konsequenz zu ziehen. Afghanische Schutzsuchende haben trotz der Mängel in den Asylverfahren eine Schutzquote von mehr als 50% und müssen nach den vom Bundesinnenministerium erlassenen Kriterien Zugang zu Sprach- und Integrationskursen erhalten.

### Kernaussagen des UNHCR-Berichtes (Dezember 2016):

Nach Auffassung von UNHCR muss man bei einer Bewertung der gegenwärtigen Situation in Afghanistan sowie des Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender berücksichtigen, dass sich die Sicherheitslage seit Verlassen der UNHCR Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender (April 2016) insgesamt nochmals deutlich verschlechtert hat.

Vor diesem Hintergrund ist die statistische Entwicklung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes eher überraschend, auch wenn die Zahlen als solche keine qualitative Bewertung erlauben. So wurde in 2015 in fast 78% aller Entscheidungen in der Sache Schutz gewährt, wobei in fast 47% aller Entscheidungen in der Sache die Antragsteller als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden. Dagegen betrug die Gesamtschutzquote in 2016 nur noch gut 60%, wobei nur in gut 22% der inhaltlichen Entscheidungen Flüchtlingsschutz gewährt wurde.

Mit Blick auf eine regionale Differenzierung der Betrachtung der Situation in Afghanistan, möchte UNHCR anmerken, dass UNHCR aufgrund der sich ständig ändernden Sicherheitslage bei der Feststellung internationalen Schutzbedarfes selbst keine Unterscheidung von »sicheren« und ‚unsicheren‘ Gebieten vornimmt. Für jede Entscheidung über den internationalen Schutzbedarf von Antragstellern aus Afghanistan ist es vor allem erforderlich, die Bedrohung unter Einbeziehung sämtlicher individueller Aspekte des Einzelfalls zu bewerten. Die Differenzierung ist also in erster Linie eine individuelle, welche die den Einzelfall betreffenden regionalen und lokalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Feststellung einer internen Schutzalternative. Ein pauschalierender Ansatz, der bestimmte Regionen hinsichtlich der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen, wie sie für den Flüchtlingsschutz oder den subsidiären Schutz relevant sind, als sichere und zumutbare interne Schutzalternative ansieht, ist nach Auffassung von UNHCR vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Afghanistan nicht möglich. Vielmehr ist stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich.

UNHCR möchte des Weiteren betonen, dass die Situation in Afghanistan volatil ist. Vor diesem Hintergrund ist zu unterstreichen, dass die Bewertung des Schutzbedarfs stets aufgrund aller zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren, neuesten Erkenntnisse erfolgen muss. Bei einem bereits länger zurückliegenden negativen Abschluss eines Asylverfahrens wird somit häufig Anlass bestehen, aufgrund der Veränderung der Faktenlage eine neue Ermittlung des Schutzbedarfs vorzunehmen...“

Den vollständigen UNHCR-Bericht finden Sie im Internet hier:

<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Bericht-UNHCR-Afghanistan.pdf>

### **In einem Offenen Brief vom 12.01.2017 an NRW-Innenminister Jäger fordert der Flüchtlingsrates NRW e.V. einen Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Afghanistan:**

„Gestern hat sich der schleswig-holsteinische Innenminister Studt für einen bundesweiten Abschiebestopp nach Afghanistan ausgesprochen. Dies ist unter anderem eine Reaktion auf den neusten Afghanistan-Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der allen InnenministerInnen in den letzten Tagen zugegangen ist. Laut UNHCR ist ‚das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15c der EU-Qualifikationsrichtlinie betroffen‘. Auch die aktuellen Terroranschläge u.a. in Kabul (21. November, mindestens 27 Tote) oder in Masar-i-Sharif (10. November, mindestens 4 Tote, 128 Verletzte), zuvor von der Bundesregierung als sicher eingestuft, zeigen: Afghanistan ist nicht sicher. Während der letzten 12 Jahre hat es aus gutem Grund keinen größeren Abschiebeflug nach Afghanistan gegeben. Mit der ersten Sammelabschiebung am 14.12.2016 vom Flughafen Frankfurt/M., an der sich NRW beteiligt hat, wurde dieses Tabu gebrochen. Weitere Abschiebungen nach Afghanistan sind angekündigt.

Es ist mehr als bedauerlich, dass NRW den Einschätzungen des Bundesinnenministeriums zur Sicherheitslage in Afghanistan gefolgt ist und nicht, wie beispielsweise die ebenfalls mit rot-grüner Beteiligung regierten Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Thüringen weitergehende und nicht durch politische Interessen motivierte Erkenntnisse abgewartet hat. Spätestens nach diesem UNHCR-Bericht muss die Landesregierung selbst die durchgeführte Sammelabschiebung im vergangenen Dezember als Fehlentscheidung werten und daraus entsprechende Konsequenzen ziehen.

Sehr geehrter Herr Minister Jäger, wir ersuchen Sie, für NRW einen sofortigen Abschiebestopp nach Afghanistan zu erlassen und sich der Initiative von Minister Studt aus Schleswig-Holstein für einen bundesweiten Abschiebestopp anzuschließen.“

## **2.5 Resettlement 2016: 1.215 Flüchtlinge aufgenommen**

In einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.12.2016 heißt es u.a.:

„Am Flughafen Kassel-Calden ist am 01.12.2016 der letzte für dieses Jahr geplante Charterflug mit syrischen Resettlement-Flüchtlingen aus der Türkei angekommen. Mit sieben Charter- und fünf Linienflügen konnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016 insgesamt 1.215 Resettlement-Flüchtlinge nach Deutschland übersiedeln (1.060 davon aus der Türkei und 155 aus dem Libanon).

Die Resettlement-Flüchtlinge aus der Türkei haben in dort schon erste Deutsch- und Landeskenntnisse erworben. Einige Angehörige von ihnen sind bereits in Deutschland, was die Behörden bei der Verteilung auf die Bundesländer berücksichtigt haben. Grundsätzlich verläuft die Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel.

### **Hervorhebung\_Gesetzgebung: Hintergrund zur Aufnahme**

Mit der Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen aus der Türkei erfüllt Deutschland seine Verpflichtungen aus dem EU-Türkei-Abkommen. Dieses sieht seitens der Türkei die Rücknahme von Personen vor, die über die griechischen Inseln illegal in die EU gelangt sind. Für jeden zurückgenommenen syrischen Staatsangehörigen nimmt die EU einen Syrer im Rahmen des Resettlements auf (1:1 Mechanismus). EU-weit sind bisher rund 2.350 syrische Flüchtlinge aus der Türkei aufgenommen worden.

Im Jahr 2017 stehen für den weiteren Bedarf im Rahmen des priorisierten EU-Türkei-Abkommens rund 13.700 Aufnahmeplätze zur Verfügung. Deutschland hat hier die Möglichkeit genutzt, diese Plätze innerhalb bestehender Verpflichtungen aus dem Bereich Relocation (EU-weite Umverteilung von Asylsuchenden aus Italien und Griechenland) für die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei umzuwidmen. Das BMI bereitet im Benehmen mit den Bundesländern die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Maßnahme vor.

Am 30. November 2016 sind zudem 155 syrische Resettlement-Flüchtlinge aus dem Libanon eingereist. Hierbei handelte es sich um Schutzbedürftige, deren Aufnahme im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms bereits vor der Priorisierung des EU-Türkei-Abkommens vorgesehen war.“

## **2.6 „Hau ab Prämien“**

„Die Bundesregierung will am 1. Februar das neue Rückkehrprogramm ‚Starthilfe Plus‘ für Flüchtlinge beginnen. Wer auf ein Asylverfahren verzichtet und freiwillig ausreist, wird mit 1.200 Euro honoriert, wer

gegen einen Asylbescheid nicht klagt, soll 800 Euro bekommen.

Die Bundesregierung will ab Februar ihr neues Rückkehrprogramm „Starthilfe Plus“ beginnen, das den Verzicht auf ein Asylverfahren mit bis zu 1.200 Euro honoriert. In einer Erklärung des Ministeriums heißt es, durch ‚das bundeseigene Zusatzprogramm soll nun insbesondere für diejenigen, deren Erfolgschancen im Asylverfahren sehr gering sind, ein finanzieller Anreiz geschaffen werden‘. Die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr in die Heimat solle „möglichst schon im Asylverfahren, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist“ fallen.

Nach Schätzungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben 2016 rund 55.000 Personen Deutschland freiwillig verlassen. Das Programm ‚Starthilfe Plus‘ richtet sich laut Ministerium an Menschen aus 40 Herkunftsstaaten.

#### Prämien gestaffelt

Die Prämien sind gestaffelt. Jeder Flüchtling über dem Alter von zwölf Jahren soll 1.200 Euro erhalten, wenn er noch vor der Zustellung des Asylbescheids verbindlich zusagt, freiwillig das Land zu verlassen. Die Hälfte der Fördersätze ist für Kinder unter zwölf Jahren vorgesehen.

Zusätzlich ist für Familien mit mehr als vier Angehörigen ein Zuschlag in Höhe von 500 Euro vorgesehen. Eine Bonuszahlung von 800 Euro erhalten diejenigen, die nach dem Erhalt ihres negativen Asylbescheids ausreisen und nicht gerichtlich gegen die Ablehnung vorgehen. Antragsberechtigt sind Personen aus 40 Herkunftsstaaten, die migrationspolitisch besonders bedeutsam sind.

#### Diakonie kritisiert ‚Hau ab Prämien‘

‚Diese Regelung finde ich besonders bedenklich, denn sie soll verhindern, dass gegen einen Asylbescheid geklagt wird‘, sagte Diakonie-Experte Dietrich Eckeberg am Freitag in Düsseldorf. Derzeit gebe es einen ‚unheimlichen Druck in der Politik, möglichst viele Flüchtlinge zur freiwilligen Ausreise in ihr Herkunftsland zu bewegen‘.

Solche Initiativen schürten Vorurteile in der Bevölkerung, betonte der Experte.

‚Diese ‚Hau ab-Prämien‘ kommen gut an. Zumal sie ja auch so verkauft werden, als wenn mit ihrer Hilfe tatsächlich ein Neustart im Herkunftsland möglich wäre.‘ Doch das sei Augenwischerei, vor allem, wenn Flüchtlinge aus Ländern kämen, in denen Krieg herrscht oder sie aus ethnischen Gründen diskriminiert werden. ‚Die Rückkehrprogramme sind nicht ausgerichtet auf eine Reintegration ins Herkunftsland. Effektive Hilfen dafür gibt es fast nie‘, kritisierte Eckeberg.

‚Wenn diese Prämie auf Geflüchtete aus Kriegs- und Krisengebieten angewendet wird, hebt man unser Individualrecht auf Asyl auf dem Verwaltungsweg aus.‘

#### Auszahlung in zwei Tranchen

Die Auszahlung der Prämien erfolgt laut Ministerium in zwei Tranchen. Die erste Hälfte des Geldbetrages wird noch in Deutschland ausgehändigt. Die zweite Hälfte bekommen die Rückkehrer sechs Monate später im Heimatland. Bereits heute wird mit dem Bundesländer-Programm REAG/GARP1 die organisatorische und finanzielle Unterstützung Ausreisepflichtiger gewährleistet. So werden etwa Rückreisekosten übernommen, Reisebeihilfen gewährt oder eine Starthilfe von bis zu 500 Euro ab dem Alter von zwölf Jahren gewährt“

(aus: <http://www.migazin.de/2017/01/30/hau-praemien-innenministerium-rueckkehrpraemien-fluechtlinge/>)

Ein Merkblatt zu „Starthilfe plus“ befindet sich im Internet hier:

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2017/01/starthilfe-plus-merkblatt.pdf?jsessionid=8D4C683A1BFC4FCC963116B11E8B0B5F.2\\_cid287?\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2017/01/starthilfe-plus-merkblatt.pdf?jsessionid=8D4C683A1BFC4FCC963116B11E8B0B5F.2_cid287?_blob=publicationFile)

## 2.7 Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

*Wohnsitzauflage für eine bestimmte Kommune in NRW entsteht nicht automatisch, sondern nur durch Verwaltungsakt*

In einer Email von Claudius Voigt (GGUA e.V. Münster) heißt es u.a.:

„Es häufen sich gegenwärtig die Infos, dass Jobcenter und Ausländerbehörden in NRW eine Anmeldung verweigern, wenn ein Umzug von anerkannten Flüchtlingen in eine andere Stadt innerhalb NRW stattgefunden hat oder stattfinden soll, obwohl die Personen bislang (noch) keine Wohnsitzauflage für eine bestimmte Kommune haben, sondern nur die automatisch bestehende Wohnsitzverpflichtung für NRW.“

Dazu ist festzustellen: Flüchtlinge, die ab dem 01.01.2016 anerkannt wurden, unterliegen einer landesbezogenen Wohnsitzauflage automatisch. Innerhalb des Bundeslandes können sie jedoch frei umziehen, solange nicht ausdrücklich *auch* eine kommunale Wohnsitzverpflichtung verfügt worden ist.

Das Landesinnenministerium schreibt zu der Problematik in einer Mail folgendes:

*‚Wir teilen Ihre Bewertung, dass es weder für die ABH noch für die Jobcenter eine rechtliche Handhabe gibt, eine Anmeldung und einen Leistungsanspruch*

*mit Verweis auf eine bisher nicht ausgesprochene Wohnsitzzuweisung nach der Ausländerwohnsitz-Verordnung zu verweigern. Solange keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen ist, sind anerkannte Schutzberechtigte innerhalb des Bundeslandes, in dem sie anerkannt wurden, freizügig und dürfen sich in einer Kommune ihrer Wahl niederlassen. Sie sind nicht verpflichtet, mit einem eventuell geplanten Umzug zu warten, bis sie eine Wohnsitzzuweisung erhalten haben. Liegt die Wohnsitzzuweisung allerdings vor, so ist sie verbindlich.“*

## **2.8 Erlass des Landes Brandenburg: Zur Nachahmung dringend empfohlen!**

Im Erlass vom 21.12.2016 Nr. 08/2016 „Bleiberecht für Opferrechtsmotivierter Gewaltstraftaten vollziehbar Ausreisepflichtige - §§ 60a Absatz 2 Satz 3, 25 Absatz 5 AufenthG“ heißt es u.a.:

### **„1. Beschluss Landtag Brandenburg (Drucksache 6/4027-B)**

Die Gesamtzahl der politisch rechtsmotivierten Straftaten in Brandenburg hat sich im vergangenen Jahr mit 1.581 Fällen gegenüber dem Jahr 2014 um 23,4 % erhöht. Der seit 2014 wieder steigende Trend rechter Gewaltstraftaten setzte sich 2015 damit merklich fort. Neben der konsequenten Verhinderung und Verfolgung rechtsgerichteter Straftaten bedarf es eines besonderen Schutzes der Opfer und einer speziellen Fürsorge, wenn es sich bei den Opfern um Menschen ausländischer Herkunft handelt. Der brandenburgische Landtag hat deshalb am 28.04.2016 u. a. beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, dass bei Opfern rechter Gewaltstraftaten von den Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Duldungen auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes konsequent Gebrauch gemacht wird (Anlage). Die Zielsetzung liegt dabei vor allem darin, vollziehbar Ausreisepflichtigen, die Opfer einer rechten Gewaltstraftat geworden sind, zu einem Bleiberecht zu verhelfen, indem auf der Grundlage des geltenden Rechts alle Ermessensspielräume genutzt werden.

Diesem Ziel dient der vorliegende ermessenslenkende Erlass.

### **2. vorrangige Bestimmungen**

#### **a) § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG**

Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist die Abschiebung zwingend auszusetzen, wenn die Anwesenheit des Ausländers als Zeuge für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird. Hieraus folgt ein vorübergehender Aufenthalt für die Dauer des Strafverfahrens auch für Opfer rechter Gewalt.

#### **b) § 25 Absatz 4a AufenthG**

Ein Bleiberecht für Opfer von Straftaten nach § 232 StGB (Menschenhandel), § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) und § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) ergibt sich unmittelbar aus § 25 Absatz 4a AufenthG. Die Entscheidung, ob die Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftaten sachgerecht ist, trifft wie bei § 60a Absatz 2 Satz 2 die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

Nach § 25 Absatz 4a Satz 3 AufenthG soll zudem die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach Beendigung des Strafverfahrens verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Die Entscheidung obliegt dabei der Ausländerbehörde. Zur Ermessensausübung wird auf die Ausführungen unter Nr. 3. a) cc) und 3. b) cc) verwiesen, sofern nicht die Anwendung von § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG in Betracht kommt.

### **3. Ermessen der Ausländerbehörde**

#### **a) § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG**

Darüber hinaus eröffnet 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG die Möglichkeit, die Abschiebung vollziehbar Ausreisepflichtiger im Ermessenswege auszusetzen, deren Aufenthaltswort sich nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG verdichtet hat und in deren Fall tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, deren vorübergehender Aufenthalt jedoch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen geboten ist. Damit soll Härten begegnet werden, die in der Praxis dadurch entstehen können, dass § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer anwendbar ist.

Zur Ausübung des durch § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG eröffneten Ermessensspielraums wird Folgendes angewiesen:

#### **aa) dringende humanitäre Gründe und erhebliches öffentliches Interesse**

Der Beschluss des Landtags zielt darauf ab, Opfern rechter Gewalt unabhängig von den Bedürfnissen eines Strafverfahrens ein Bleiberecht zu gewähren. Zum einen soll das Opfer einer rechtsmotivierten Gewaltstraftat eine Wiedergutmachung erfahren und es soll ihm Sicherheit und Schutz angeboten werden. Beide Aspekte stellen dringende humanitäre Gründe im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG dar. Darüber hinaus hat das Land Brandenburg aber auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den mutmaßlichen Tätern der Gewalttat zu verdeutlichen, dass ihrem Opfer durch eine Verfestigung des Aufenthalts Gerechtigkeit widerfährt und das Gegenteil dessen erreicht wird, was die Täter beabsichtigten. Sowohl die dringenden humanitären Gründe als auch

das erhebliche öffentliche Interesse sind bei der Ermessensausübung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu berücksichtigen.

#### bb) Opfer einer rechtsmotivierten Gewaltstraftat

Nach bundeseinheitlicher Definition in der polizeilichen Kriminalstatistik sind unter Gewaltstraftaten folgende Tatbestände zu verstehen: Körperverletzungen (§§ 223 ff StGB), versuchte Tötungsdelikte (§§ 22, 23, 211, 212 StGB), Brand- und Sprengstoffdelikte (§§ 306 ff StGB), Freiheitsberaubung (§§ 239 ff StGB), Raub (§§ 249 ff StGB), Erpressung (§§ 253, 254 StGB), Delikte des Landfriedensbruchs (§§ 125, 125a StGB) sowie Sexualdelikte (§§ 174 ff StGB).

Zur Eröffnung des Ermessens muss der Straftat ein gewisses Gewicht zukommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Einwirkungen auf den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers bedeutend waren und erhebliche Folgen nach sich zogen (physischer und/oder psychischer Art). Zur Beurteilung der Auswirkungen der Tat auf das Opfer sind insbesondere die Erkenntnisse, die sich aus der Ermittlungsakte oder aus dem strafrechtlichen Urteil ergeben, heranzuziehen. Auch können Gutachten oder Stellungnahmen von Beratungsstellen (z. B. Opferperspektive e. V.) beigezogen werden.

Zudem muss ein dringender Verdacht vorliegen, dass die betroffene ausländische Person Opfer einer rechtsmotivierten Gewaltstraftat wurde. Die Ängste und subjektive Wahrnehmung des Opfers sind bei der Würdigung angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist die Möglichkeit eines Missbrauchs durch Vorspiegelung falscher Tatsachen durch vermeintliche Opfer im Blick zu behalten.

Eine rechtsmotivierte Gewaltstraftat liegt vor, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass nach verständiger Betrachtung die Zurechenbarkeit zu einer "rechten" Orientierung vorliegt, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Diese Straftat muss aus einer rechtsgerichteten Motivation heraus begangen worden sein. Dies setzt voraus, dass die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie gegen eine Person aufgrund ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, ihres sozialen Status, ihrer physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität sowie ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

#### cc) Ermessensausübung

Liegen die o. g. Voraussetzungen einer rechtsmotivierten Gewaltstraftat vor bzw. bestehen konkrete Anhaltspunkte hierfür und ist der Betroffene Opfer einer solchen geworden, ist das Ermessen in der Weise auszuüben, dass die Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG für die Dauer des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens (bis zur rechtskräftigen Verurteilung oder anderweitiger Beendigung, z. B. Einstellung des Verfahrens) auszusetzen ist.

Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob die Gewichtung zu Gunsten eines Bleiberechts i. S. d. Erlasses ausfallen soll, ist das Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 21, zu beteiligen.

#### b) § 25 Absatz 5 AufenthG

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 AufenthG kommt bei vollziehbar Ausreisepflichtigen in Betracht, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

##### aa) rechtliche Unmöglichkeit

Von der Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen werden auch inlandsbezogene Ausreisehindernisse erfasst. Gemäß Nr. 60a. 2.1.1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (AVwV-AufenthG) zählen dazu auch inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Der brandenburgische Landtag verfolgt mit seiner Entschließung das Ziel, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Opfern rechter Gewalt im Wege der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ein vorübergehendes Bleiberecht eingeräumt wird und von den Möglichkeiten des Aufenthaltsgesetzes konsequent Gebrauch gemacht wird. Sowohl das unter Nr. 3 a) dargelegte erhebliche öffentliche Interesse an einem Verbleib des Opfers einer rechten Gewalttat als auch die dringenden humanitären Gründe wirken nach Beendigung des Strafverfahrens fort und führen zu einem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis.

##### bb) kein Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit

Sofern nicht durch die Dauer der Duldungserteilung bereits § 25 Absatz 5 Satz 2 AufenthG verwirklicht ist, darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Tat besonders schwere und andauernde Auswirkungen auf das Leben des Opfers hat, die eine weitere Schutzgewährung im Rahmen einer Wiedergutmachung im Land Brandenburg rechtfertigen.

#### cc) Ermessensausübung

Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten des Betroffenen auszuüben, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (§ 25 Absatz 5 Satz 2 AufenthG). Der Abschluss des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens bzw. der Ausgang des Strafverfahrens ist in jedem Fall abzuwarten. Der ausländerbehördlichen Entscheidung sind die bindenden tatbestandlichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zugrunde zu legen. Anhand dieser Feststellungen ist zu gewichten, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und für welchen Zeitraum sie erfolgen kann.

Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob die Gewichtung zu Gunsten eines Bleiberechts i. S. d. Erlasses ausfallen soll, ist auch hier das Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 21, zu beteiligen.

#### 4. Ausschlussgründe

##### a) Selbstverschulden

Die Ausübung des Ermessens zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, wenn im Laufe des Strafverfahrens festgestellt wird, dass der Betroffene seine Opferrolle selbst gewählt bzw. verursacht hat. Sein Verhalten darf für die Gewalttat nicht mitursächlich gewesen sein.

##### b) andere Straftaten

Die Ermessensausübung zugunsten des Opfers einer rechtsmotivierten Gewaltstraftat ist zudem ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die in § 25 Absatz 3 Satz 3 AufenthG aufgezählten Verbrechen, Straftaten oder Handlungen begangen hat oder er eine dort benannte Gefahr darstellt.

Im Rahmen der Ermessenslenkung ist eine Titelerteilung auch in entsprechender Anwendung des § 60a Absatz 2 Satz 6 AufenthG ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer vorsätzlichen Straftat im Bundesgebiet verurteilt wurde, wobei Geldstrafataten von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

##### c) § 25 Absatz 5 Satz 3 und 4 AufenthG

Weiterhin ist kein Raum für eine positive Ermessensentscheidung, wenn den Ausländer ein Verschulden an der Hinderung seiner Ausreise trifft. Ein solches liegt insbesondere in den in § 25 Absatz 5 Satz 4 AufenthG genannten Fällen vor.

#### 5. Verfahren

Hat die Ausländerbehörde Kenntnis von oder den dringenden Verdacht einer rechten Gewaltstraftat im Sinne von Nr. 3 a) bb), ist zur näheren Beurteilung des Sachverhaltes und zur Ausübung des Ermessens

die Staatsanwaltschaft gemäß § 87 Absatz 1 i. V. m. § 86 Satz 1 AufenthG um Akteneinsicht nach § 474 StPO zu ersuchen; § 474 StPO ist auch für eine erweiterte Prüfung von Bleiberechten für Opfer rechter Gewalt einschlägig.

In das Ersuchen soll zudem aufgenommen werden, dass, so sich im Laufe der weiteren Ermittlungen oder während des Gerichtsverfahrens ein zunächst bestehender dringender Verdacht nicht bestätigt, eine entsprechende Nachmeldung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft an die zuständige Ausländerbehörde erbeten wird. Zudem ist die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, nach Abschluss des Strafverfahrens die Ausländerbehörde über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

Die Polizeidienststellen werden im Erstkontakt darüber hinaus gebeten, Opfer von rechtsmotivierten Gewaltstraftaten bzw. bei Bestehen eines dahingehenden dringenden Verdachts über die Möglichkeit aufzuklären, sich an die Ausländerbehörde zwecks Prüfung der Aussetzung der Abschiebung oder der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß den Regelungen dieses Erlasses zu wenden. Die Ausländerbehörde ist nach Kontaktierung durch eine betroffene ausländische Person zur Sachverhaltsaufklärung gehalten und hat das o. g. konkrete Ersuchen zu formulieren.

#### 6. Titelerteilung/Dauer

Nach Aussetzung der Abschiebung und nach Abschluss des Strafverfahrens ist erneut über ein Bleiberecht der ausländischen Person zu entscheiden. Bei einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit sind die Gründe für die Erteilung einer Duldung entfallen. Bei einer Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen und Weisungen und bei einer Verurteilung ist erneut abzuwägen, ob durch die Tatsachenfeststellung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts die Tat und die Auswirkungen auf das Opfer als so schwer eingestuft werden, dass ein weiteres Bleiberecht gerechtfertigt erscheint, sofern nicht eine Anwendung von § 25 Absatz 5 Satz 2 AufenthG in Betracht kommt.

Die Aufenthaltsdauer ist im Rahmen von § 26 Abs. 1 AufenthG festzulegen. Dabei sowie bei der Entscheidung über eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 AufenthG) ist unter Heranziehung des Wiedergutmachungsgedankens das Strafmaß zu berücksichtigen. Zudem können zur Festlegung der Dauer weitere anhängige Verfahren (z. B. zivilrechtliche (Schadenersatz-)Verfahren, Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz, Verfahren zur Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe beim Bundesamt für Justiz) Beachtung finden. Auch sind laufende medizinische oder therapeutische Behandlungen des Opfers zu berücksichtigen.

#### 7. Berichtspflicht



Beginnend ab dem Jahr 2017 ist dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 21, jeweils zum 1. Juli und 1. Dezember zu berichten, wie viele Aufenthaltstitel bzw. Duldungen für Opfer rechtsmotivierter Gewaltstraftaten auf der Grundlage dieses Erlasses für den Berichtszeitraum erteilt wurden. Aufzugliedern ist dabei nach der Staatsangehörigkeit der Betroffenen. Eine Fehlmeldung ist erforderlich.

Gleichzeitig ist über die Fälle zu berichten, in denen das Opfer einer rechtsmotivierten Gewaltstraftat ohne diese Regelungen kein Bleiberecht bekommen hätte, um für das polizeiliche Lagebild zu evaluieren, ob die Gruppe derer, die eigentlich keine Aussicht auf ein Bleiberecht hatte, statistisch häufiger Opfer einer rechtsmotivierten Gewaltstraftat wurde als übrige Asylbewerber.

### 8. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Nach Ablauf von 2 Jahren findet eine Evaluierung statt.“

## 3. Entscheidungen

### 3.1 Keine Prüfungseinschränkung bei Asylanträgen im Fall nicht abgeschlossener Verfahren im Ausland, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.2016 Nr. 1 C 4.16

„Ein asylrechtlicher Zweitantrag, der bei Fehlen neuen Vorbringens ohne Sachprüfung als unzulässig abgelehnt werden kann, liegt nicht vor, wenn das vor Zuständigkeitsübergang auf Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat ohne Sachentscheidung eingestellte Asylverfahren nach dortiger Rechtslage wiederaufgenommen werden kann und dann zur umfassenden Prüfung des Asylantrages führt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Kläger, eine Familie afghanischer Staatsangehörigkeit, reisten im Juli 2012 nach Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zuvor hatten sie bereits in Ungarn Asylanträge gestellt, deren Bearbeitung nach Fortzug der Kläger eingestellt worden war. Ungarn stimmte einem Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu, doch wurden die Kläger innerhalb der Überstellungsfrist nach der Dublin II-Verordnung nicht dorthin überstellt. Das Bundesamt lehnte die Durchführung von weiteren Asylverfahren ab, weil es sich bei den Asylanträgen nach der erfolglosen Durchführung eines Asylverfahrens in Ungarn um Zweitanträge handele und die Kläger keine Gründe für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens - insbesondere keine nachträglich veränderte Sachlage - geltend gemacht hätten. Die Anfechtungsklage der Kläger hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Der 1. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Er

geht in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung nunmehr davon aus, dass die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bei Folge- und Zweitanträgen, die nach aktueller Rechtslage als Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Asylgesetz (AsylG) ergeht, mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist. Es besteht in diesen Fällen keine gerichtliche Pflicht zum "Durchentscheiden" über den Asylantrag; vielmehr hat das Bundesamt nach Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung ein Asylverfahren durchzuführen. Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens durch das Bundesamt ist rechtswidrig, weil es sich hier nicht um Zweitanträge im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG handelt. Die Behandlung als Zweitantrag setzt ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat voraus. Ein solches liegt nicht vor, wenn das in diesem Staat betriebene und ohne Sachentscheidung eingestellte Asylverfahren nach dessen Rechtsordnung in der Weise wiederaufgenommen werden kann, dass eine volle sachliche Prüfung des Antrags stattfindet. So lag der Fall hier: Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatten die Kläger in Ungarn nach der im maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Rechtslage die Möglichkeit, das dort eingeleitete Asylverfahren ohne inhaltliche Beschränkung ihres Vortrags wie ein Erstverfahren weiterzubetreiben“ (aus: Pressemitteilung des BVerwG vom 14.12.2016).

### 3.2 Bundesverwaltungsgericht zu Verpflichtungserklärungen, Urteil vom 26.01.2017 Nr. 1 C 10/16

*„Verpflichtungsgeber haftet für die Lebensunterhaltskosten von Bürgerkriegsflüchtlings auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft*

Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht die Einreise von Ausländern, bei denen sich ein Dritter verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen (§ 68 Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Wird eine solche Verpflichtungserklärung zur Ermöglichung der Einreise syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung und damit zu einem humanitären Schutzzweck abgegeben, führt die Anerkennung als Flüchtling unter Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nicht zu einem anderen Aufenthaltswert und verpflichtet weiterhin zur Erstattung von Sozialleistungen, die Begünstigte in der Folgezeit bezogen haben. Das hat der 1. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig entschieden.

Die Kläger sind die Erben eines in Deutschland lebenden syrischen Staatsangehörigen, der sich durch Unterzeichnung formularmäßiger Erklärungen verpflichtet hatte, für den Lebensunterhalt seiner Nichte, ihres Ehemannes und deren Kindes ‚bis zur Beendigung des Aufenthalts ... oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswert‘ aufzukommen. Dies sollte deren Einreise ermöglichen. Die Ver-

wandten reisten im Juni 2014 mit einem Visum aus Syrien in das Bundesgebiet ein und erhielten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der Aufnahmeanordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen betreffend syrische Bürgerkriegsflüchtlinge. Im Dezember 2014 erkannte ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die von ihnen gestellten Asylanträge die Flüchtlingseigenschaft zu. Das beklagte Jobcenter forderte mit Leistungsbescheid vom 3. September 2015 von dem Verpflichtungsgeber die Erstattung von 8.832,75 Euro, die es für seine drei Verwandten im Zeitraum vom 11. Februar 2015 bis 31. August 2015 nach dem SGB II aufgewendet hatte. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Erstattungsbescheid abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision hatte keinen Erfolg.

Der 1. Revisionsssenat stützt seine Entscheidung darauf, dass die nach der Flüchtlingsanerkennung erteilten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG nicht zu einem „anderen Aufenthaltswitzweck“ erteilt worden sind. Dies ergibt sich zwar nicht schon aus § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, der seit August 2016 ein Erlöschen der Verpflichtungserklärung in diesen Fällen ausdrücklich ausschließt. Denn diese Vorschrift ist auf den Streitfall noch nicht anwendbar. ‚Aufenthaltswitzweck‘ im Sinne der abgegebenen Verpflichtungserklärung ist indes in einem weiteren Sinne zu verstehen und nicht notwendig auf den jeweiligen „Aufenthaltstitel“ beschränkt. Die durch die Verpflichtungserklärung ermöglichte Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG hat mit dem Schutz vor den bürgerkriegsbedingten Lebensverhältnissen in Syrien ebenso humanitären Schutzzwecken gedient wie die der Gewährung internationalen Schutzes durch Flüchtlingsanerkennung nachfolgende Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der Verpflichtungserklärung ist für die Zuordnung eines Sachverhalts zu einem ‚Aufenthaltswitzweck‘ im Ansatz von den verschiedenen Abschnitten des Kapitels II des Aufenthaltsgesetzes auszugehen. ‚Aufenthaltswitzweck‘ im Sinne der Verpflichtungserklärung umfasst daher jeden Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, wie sie - unter dieser Überschrift - vom Gesetzgeber im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes zusammengefasst sind. Die Unterschiede der einzelnen Aufenthaltserlaubnisse bei den Gewährungsvoraussetzungen und den Rechtsfolgen verändern hier qualitativ nicht den gemeinsamen, übergreifenden Aufenthaltswitzweck. Auch sonst sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass in der Erklärung ein hiervon abweichender, enger Zweckbegriff verwendet worden wäre. Unionsrecht steht der Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers nicht grundsätzlich entgegen. Die Erstattungsforde rung ist im konkreten Fall auch nicht unverhältnismäßig.“

### 3.3 EU-Gerichtshof: Beteiligung an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung

In der Pressemitteilung des Gerichtshofs der Europäi-

schen Union Nr. 9 vom 31.01.2017 (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-01/cp170009de.pdf>) heißt es u.a.:

*„Ein Asylantrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung beteiligt war. Es ist weder erforderlich, dass der Antragsteller persönlich terroristische Handlungen begangen hat, noch, dass er zu solchen Handlungen angestiftet hat oder daran beteiligt war*

Im Jahr 2006 wurde Herr Mostafa Lounani, ein marokkanischer Staatsangehöriger, vom Tribunal correctionnel de Bruxelles (Strafgericht Brüssel, Belgien) wegen Beteiligung – als führendes Mitglied – an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung – im vorliegenden Fall der belgischen Zelle des ‚Groupe islamique des combattants marocains‘ (islamische Gruppe marokkanischer Kämpfer, im Folgenden: GICM) – sowie wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Urkundenfälschung, Verwendung gefälschter Urkunden und illegalen Aufenthalts zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Das Tribunal correctionnel de Bruxelles befand Herrn Lounani u.a. der ‚aktiven Beteiligung an der Ausschleusung Freiwilliger in den Irak‘ für schuldig. Insbesondere das betrügerische Überlassen von Pässen wurde als ‚Beteiligung an der Tätigkeit einer Zelle, die einer Terrorbewegung logistische Unterstützung leistet‘, eingeordnet. Im Jahr 2010 beantragte Herr Lounani bei den belgischen Behörden Asyl. Er berief sich auf die Furcht vor Verfolgung für den Fall, dass er in sein Herkunftsland zurückkehren müsste, da die Gefahr bestünde, nach seiner Verurteilung in Belgien von den marokkanischen Behörden als radikaler Islamist und Dschihadist eingestuft zu werden. Der Asylantrag wurde abgelehnt.

Der mit einer Klage gegen diese Ablehnung befasste Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) entschied 2011, dass Herr Lounani als Flüchtling anzuerkennen sei. Im Jahr 2012 bestätigte er seine Entscheidung, nachdem seine erste Entscheidung vom Conseil d’État (Staatsrat, Belgien) aufgehoben worden war. Der Conseil du contentieux des étrangers vertrat nämlich die Auffassung, dass die Herrn Lounani konkret vorgeworfenen Tatsachen keine terroristischen Straftaten als solche darstellten, da das Tribunal correctionnel de Bruxelles Herrn Lounani wegen seiner Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung verurteilt habe, ohne ihm die Begehung einer terroristischen Handlung oder die Beteiligung daran vorzuwerfen. Es sei weder das geringste Ansetzen zu einer diese Art von Straftatbestand erfüllenden konkreten Handlung seitens des GICM noch ein eigenes Verhalten von Herrn Lounani nachgewiesen worden, das seine persönliche Verantwortung für die Begehung einer solchen Handlung begründen könnte. Nach Ansicht des Conseil du contentieux des étrangers erreicht keine der Handlungen, wegen deren Herr Lounani verurteilt wurde, die erforderliche

Schwere, um im Sinne der Richtlinie über den Flüchtlingsstatus als Handlung, „die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ... zuwider[läuft]“, eingestuft zu werden, so dass er nicht aus diesem Grund von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden könne.

Der mit einer Kassationsbeschwerde befasste Conseil d'État hat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Er möchte insbesondere wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Antragsteller wegen ‚Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl.2004, L

304, S.12, berichtet im ABl. 2005, L 204, S. 24)

Zuwiderlaufen‘, von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden kann, wenn er wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung strafrechtlich verurteilt wurde, ohne selbst eine terroristische Handlung begangen zu haben.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass aus den Akten weder hervorgeht, dass Herr Lounani persönlich terroristische Handlungen begangen hat, noch, dass er zu solchen Handlungen angestiftet hat oder daran beteiligt war. Der Begriff ‚Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen‘ ist

jedoch nicht auf terroristische Handlungen beschränkt. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass der Sicherheitsrat in der Resolution 2178 (2014) ‚seiner ersten Besorgnis über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht‘, Ausdruck verliehen und seine Besorgnis in Bezug auf Netzwerke ausgedrückt hat, die von terroristischen Einrichtungen aufgebaut worden sind und über die ausländische terroristische Kämpfer und die Ressourcen zu ihrer Unterstützung zwischen den Staaten hin und her geschleust werden.

Folglich ist die Anwendung des in der Richtlinie vorgesehenen Ausschlusses von der Anerkennung als Flüchtling nicht auf diejenigen beschränkt, die tatsächlich terroristische Handlungen begehen, sondern kann sich auch auf Personen erstrecken, die die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung von Personen vornehmen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um insbesondere terroristische Handlungen zu begehen, zu planen oder vorzubereiten.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die endgültige Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz den zuständigen nationalen Behörden unter der Kontrolle der nationalen Gerichte obliegt.

In Bezug auf zu berücksichtigende Angaben stellt er allerdings fest, dass Herr Lounani nach den Feststellungen des belgischen Conseil d'État ein führendes Mitglied einer terroristischen Vereinigung internationaler Dimension war, die 2002 in die Liste der Vereinten Nationen, die bestimmte Personen und Vereinigungen enthält, gegen die Sanktionen verhängt wurden, auf-

genommen wurde und in der seither aktualisierten Liste weiterhin aufgeführt blieb. Seine Handlungen zur logistischen Unterstützung der Aktivitäten dieser Vereinigung haben insofern eine internationale Dimension, als er an der Fälschung von Pässen beteiligt war und Freiwillige unterstützt hat, die sich in den Irak begeben wollten. Dem Gerichtshof zufolge können derartige

Handlungen den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling rechtfertigen.

Außerdem ist im Rahmen der von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Einzelprüfung der Umstand von besonderer Bedeutung, dass Herr Lounani wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden ist und diese Verurteilung rechtskräftig ist.“

#### 4. Termine

- 02.02.2017, „Kölner Flüchtlingsgipfel“, Veranstalterin: Stadt Köln
- 15.-17.03.2017, XIII. Jahrestagung Illegalität „Gesundheitsversorgung und aufenthaltsrechtliche Illegalität – Anspruch und Umsetzung“, Ort: Katholische Akademie Berlin
- 20.03.2017, 15:00 Uhr, Integrationsrat der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- 24.03.2017, 11:00 Uhr, Runder Tisch für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- **29.03.2017, Regionale Fachtagung „Abschiebe- oder Willkommenskultur – wohin führt die Flüchtlingspolitik in NRW?“, Veranstalter: Therapiezentrum für Folteropfer des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. und Kölner Flüchtlingsrat e.V. in Kooperation mit der Stadt Köln, Ort: Jugendgästehaus Riehl, An der Schanz 14, 50735 Köln, Anmeldung: [fortbildung@caritas-koeln.de](mailto:fortbildung@caritas-koeln.de), [http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2017-03-29Flyer\\_Fachtagung.pdf](http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2017-03-29Flyer_Fachtagung.pdf)**